

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Patentanwaltsgegesetz vom 28. September 1933<sup>1)</sup>.** Die Reichsregierung hat ein neues Patentanwaltsgegesetz am 28. September 1933 herausgegeben<sup>2)</sup>. Der 1. Abschnitt behandelt die Zulassung zur Patentanwaltschaft, 2. Rechte und Pflichten des Patentanwalts, 3. die Anwaltskammer, 4. das ehrengerichtliche Verfahren, 5. die Strafbestimmungen, 6. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Ein Kommentar aus der Feder von Herrn Ministerialrat Knauer vom Reichsjustizministerium ist in Vorbereitung und erscheint demnächst im Verlag Collignon. [GVE. 93.]

## Betriebserfindung und Diensterfindung im Sinne des Reichstarifvertrages.

I. A. Eine Betriebserfindung liegt nur vor, wenn die Erfindung im Betriebe gemacht ist und eine bestimmte Persönlichkeit, der sie zu verdanken ist, nicht ermittelt werden kann. Die selbständige Leistung des Angestellten muß eine erforderische Leistung sein, wenn man trotz der Vorarbeiten anderer zu der Annahme einer Diensterfindung gelangen soll. Es bedarf also einer besonderen Abwägung, in welchem Verbältnis die Zutat des Angestellten zu der Gesamtleistung, die in der fertigen Erfindung sich darstellt, steht. Was dem Angestellten aus den im Betrieb gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten mühelos zufällt, kann er sich nicht anrechnen; nur seine eigene geistige Arbeit ist beachtlich und ist als Diensterfindung zu werten, wenn sie eine selbständige Erfindung darstellt. (Reichsgerichtentscheidung vom 7. 12. 1932, veröffentlicht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1933, 228.) [GVE. 82.]

B. 1. Die Angestellterfindung fällt dem Dienstherrn ohne besonderen Übertragungsakt zu. Die Mitteilung der Erfindung vom Angestellten an einen Dritten ist widerrechtliche Entnahme. Das Erfinderrecht des Dienstherrn geht zwar unter, er bat gegen den Dritten aber einen Anspruch auf Übertragung des Patents nach § 823 BGB. Der objektive und subjektive Tatbestand des unerlaubten Verhaltens muß gegeben sein.

2. Diensterfindung liegt auch vor, wenn die Erfindung während eines Urlaubs des Angestellten genutzt ist, der unmittelbar vor Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt war.

3. Die Erfindung des Angestellten muß fertig gewesen sein. An die fertige Erfindung dürfen nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden. Eine fertige Erfindung, die dem Dienstherrn zufällt, liegt vor, wenn die Lösung der technischen Aufgabe derart gefunden ist, daß eine Patentanmeldung erfolgen und ein anderer Sachverständiger die Erfindung benutzen kann. (Reichsgerichtentscheidung vom 25. 2. 1933, veröffentlicht in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1933, 483.) [GVE. 83.]

## II. Grundsätze für die Auslegung eines Patents.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Patent verletzt wird, ist zu prüfen:

1. worin das Wesen der Erfindung, d. h. der Schutzmfang des Patents besteht und
2. ob der von dem Verletzter in Benutzung genommene Gegenstand (Verfahren) ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Patents übereinstimmt.

Das Wesen der Erfindung ist nach dem Inhalt der Erteilung zu bestimmen; es kommen daher insbesondere der angemeldete Patentanspruch und die ihm in der Anmeldung gegebenen Erläuterungen, der Inhalt der vom Patentamt ausgefertigten Patentschrift und überhaupt die Entstehungsgeschichte des Patents in Betracht.

Beansprucht kann nur der Schutz werden, der dem Anmelder nach dem Stande der Technik gebührt, mit zwei Einschränkungen. Es gibt nämlich für den Patentinhaber keinen Schutz: a) soweit er im Erteilungsverfahren ausdrücklich darauf verzichtet hat, b) soweit das Patentamt gegenüber dem Antrag des Anmelders eine Einschränkung ausdrücklich verfügt hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 1. 1933, veröffentlicht in „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ 1933, 131.) A. Ulrich. [GVE. 84.]

<sup>1)</sup> Vgl. eine demnächst in dieser Zeitschrift erscheinende ausführlichere Abhandlung.

<sup>2)</sup> Reichsgesetzblatt I, 29. 9. 1933.

**Wiedereinsetzung eines wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren erloschenen Patentes.** Ein Erfinder hatte sich mit einem Geldgeber zusammengetan, der ihm die Mittel zur Patentanmeldung vorstreckte. Die Prüfung dauerte mehrere Jahre, und im Laufe dieser Zeit erkrankte der Geldgeber und verlor mit unter den Auswirkungen dieser Krankheit sein Vermögen, so daß auf weitere Hergabe von Mitteln von seiner Seite nicht mehr zu rechnen war.

Der Erfinder konnte aus eigenen Vermögen gerade noch das Erteilungsverfahren bis zum Ende durchführen, war jedoch, als ihm schließlich sein Schutzrecht zugesprochen wurde, nicht in der Lage, die erforderlichen Jahresgebühren zu bezahlen. Einen neuen Geldgeber konnte er wegen der schweren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht finden. Das Patent erlosch daher.

Er stellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, allerdings, da ihm auch jetzt noch kein Geld zur Verfügung stand, ohne Nachzahlung der Gebühren. Da somit die versäumte Handlung nicht nachgeholt war, wurde die Wiedereinsetzung vom Reichspatentamt abgelehnt. Gegen diesen Beschuß erhob der Anmelder Beschwerde, die gleichfalls zu keinem Erfolg führte.

Trotzdem bemühte sich der Erfinder weiter darum, einen Geldgeber zu finden. Später erklärte sich eine Firma bereit, die Erfindung anzukaufen. Der Erfinder bemühte sich nun um die Wiedereinsetzung seines Patentes. Es gelang, das Patent wieder zum Aufleben zu bringen. Der Einwand der Rechtskraft des ersten Beschlusses konnte folgender Argumentierung nicht standhalten: Der Antragsteller hatte die versäumte Handlung nicht nachgeholt; da aber die Wiedereinsetzung darin besteht, daß einer nachträglich vorgenommenen Handlung die Wirkung der rechtzeitigen verliehen wird, so hatte in dem betreffenden Fall gar kein rechtswirksamer Antrag auf Wiedereinsetzung vorgelegen. Dem weiteren Einwand, daß Mittellosigkeit an sich keinen Wiedereinsetzungsgrund bilde, konnte damit begegnet werden, daß es in diesem Fall auch keineswegs die Mittellosigkeit des Erfinders schlechthin gewesen sei, die ihn verhindert hatte, die fälligen Jahresgebühren zu bezahlen. Er hatte sich ja seinerzeit der Hilfe eines anderen vergewissert, und für ihn lag insofern ein unabwendbarer Zufall vor, als die plötzliche Erkrankung und der Vermögensverfall seines Geldgebers Ereignisse waren, die von ihm nicht beeinflußt werden konnten, also für ihn im Sinne des Gesetzes unabwendbar waren. Die Folgeerscheinungen dieser beiden Ereignisse waren erst behoben, als er einen neuen Geldgeber in der Firma gefunden hatte, die sein Patent zu übernehmen bereit war. (Entscheidung des Reichspatentamtes, Beschwerdeabteilung, Senat III, vom 21. August 1933. J. 37397 IX/42c IIIa, B 233/33.) Poschenrieder. [GVE. 87.]

**Zum Schiedsgerichtsverfahren.** (Urteil des Reichsgerichts v. 18. November 1932 — 214, 32 VII.) Weigert sich eine mit der Ernennung eines Schiedsrichters betraute Person, an Stelle des ausscheidenden Schiedsmannes einen anderen zu ernennen, so ist dies endgültig und nicht zu widerrufen. Der Schiedsvertrag tritt gemäß § 1033 der Zivilprozeßordnung außer Kraft. [GVE. 77.]

**Werbungskosten wissenschaftlicher Berufe.** Der besondere berufliche Kleidungsaufwand ist mit dem Abzug der Ausgaben für die typische Berufskleidung (weiße Kittel usw.) abgegolten. Ein weiterer Abzug wegen der durch Ausübung des Berufes erfolgten Beschädigungen der sonstigen Kleidung ist nicht angängig. Ob sodann Kosten einer Studienreise als Werbungskosten oder als Sonderleistungen angerechnet werden können und welche Abgrenzung hierbei gegenüber der Lebenshaltung Platz greift, entscheidet der überwiegende Zweck. Ein allgemeines berufliches Interesse und planmäßige Besichtigungen einschlägiger Einrichtungen gelegentlich einer Erholungsreise genügen nicht. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 20. April 1933 — VI A 1200/32 —.) [GVE. 89.]

**Zum Begriff des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes.** (Beschluß des Oberlandesgerichts Kiel v. 20. Februar 1933 — I W 79/33.) Wesentlich ist nur, daß ein mit der landwirtschaftlichen Ertragsgewinnung im Zusammenhange stehendes Gewerbe betrieben wird. Auch wenn diese Gewerbe allmählich

**GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)**

zum Hauptbetriebe geworden sind, bleiben sie landwirtschaftliche Nebengewerbe, so vor allem Molkereien, Mühlen, Brennereien, Ziegeleien. [GVE. 76.]

**Studentenrechtliches.** Der Reichsminister des Innern hat die Unterrichtsverwaltungen der Länder unter dem 29. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 434) ersucht, in ihre Studentenrechtsverordnungen die Bestimmung aufzunehmen, daß nicht-reichsangehörigen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache durch die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden, die mit den Pflichten gegen das Land ihrer Staatsangehörigkeit unvereinbar sind, z. B. Teilnahme am Wehr- und Arbeitsdienst. [GVE. 85.]

**Vertrieb von Dissertationen.** (Urteil des Landgerichts Breslau v. 4. Februar 1933, 3. S. 814/32.) Der Verfasser hat kein Recht, zu verbieten, daß die Universität diejenigen Stücke der Dissertation, die er ihr pflichtmäßig für den Erwerb des Doktorgrades ausgehändiggt hat, gegen Entgelt veräußert. (§ 11 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, wird also demnach in diesem Falle nicht verletzt.) [GVE. 75.]

**Bremische Medizinalverordnung** vom 7. Juni 1933 (Gesetzbl. S. 195). Das neue Gesetz, durch das die Medizinalordnung vom 17. Dezember 1927 und die Ausführungsverordnung vom 6. Januar 1928 außer Kraft treten, regelt die Organisation des Landesgesundheitsamtes, die Tätigkeit der Gesundheitspolizei, der Medizinalpersonen und enthält Vorschriften über das Verhalten der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Chemiker und sonstiger mit dem Gesundheitswesen in Beziehung stehender Personen. Über die Chemiker sind folgende Vorschriften getroffen:

§ 24. Staatlich geprüfte Nahrungsmittelchemiker und Handelschemiker, die im bremischen Staatsgebiet auf dem Gebiete des Gesundheitswesens beruflich tätig werden wollen, haben vor ihrer Vereidigung und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Landesgesundheitsamt ihre Befähigungsbescheinigung vorzulegen. Sie werden in das amtliche Verzeichnis der staatlich geprüften Nahrungsmittelchemiker eingetragen. Bei Aufgabe der Tätigkeit haben sie dem Landesgesundheitsamt hiervon zwecks Streichung in dem amtlichen Verzeichnis Mitteilung zu machen.

Für die Niederlassung und den Betrieb sind die vom Senat erlassenen Bestimmungen zu beachten. [GVE. 88.]

**Zur Nahrungsmittelchemiker-Prüfung.** Laut Erlass d. Bad. Ministers d. Innern v. 22. August 1933 (Nr. 91 125) werden die zu Freiburg u. Heidelberg bestehenden Ausschüsse f. d. Hauptprüfung d. Nahrungsmittelchemiker auf-

gehoben. Bestehen bleibt nur d. Prüfungsausschuß a. d. Techn. Hochschule Karlsruhe. [GVE. 81.]

**Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.** Nach dem Stande vom 1. Oktober 1933. (R.-Gesundh.-Bl. 1933 Nr. 41.) Die Übersicht umfaßt auch das Rechtsmaterial, welches dieses Gebiet nur mittelbar berührt. [GVE. 90.]

**Cyanalkali in gewerblichen Betrieben.** Nach einem Rundschreiben der Preuß. Minister d. Innern, für Wirtschaft und Arbeit sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1933 (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. II A, Sp. 355) sind die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, allen Betrieben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, in denen Cyanalkalien für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Dabei wird auf die von den Landesregierungen mit dem Reichsarbeitsministerium vereinbarten Richtlinien für den Betrieb von Cyanalkalien-Häutereien und das Merkblatt für den Umgang mit Cyanalkalien (RABL. 1928, Teil I, S. 279) verwiesen. Die dort in Ziff. 2 des Merkblattes und Ziff. 2 Abs. 2 sowie Ziff. 6 der Richtlinien vorgesehene Regelung für die Aufbewahrung von Cyanalkalien, für die Buchführung über Verbrauch und Bestand und für die unschädliche Beseitigung der Abwässer kann nicht nur für Häutereien, sondern für alle Cyanalkalien verwendenden Betriebe als Richtlinien für die zu ergreifenden Maßnahmen gelten. [GVE. 64.]

**Schädlingsbekämpfung.** Rundschreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Landesregierungen, betreffend Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung, vom 3. Juli 1933. (R.-Gesundh.-Bl. 1933, S. 765.) Das Hygienische Staatsinstitut Hamburg hat bei der Eignungsprüfung der Bewerber zum Gebrauch von Äthylenoxyd festgestellt, daß den Antragstellern zuweilen das Farbenunterscheidungsvermögen fehlt. Die Farbreaktionen bei der nach § 3 Nr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 97<sup>1)</sup>) vorgeschriebenen und durch mein obiges Schreiben erläuterten Gasrestprobe machen es aber erforderlich, daß die mit der Durchführung des Gasrestnachweises betrauten Personen die verschiedenen tiefen Farbtöne von rosa bis rot mit Sicherheit auseinanderhalten können. Ich ersuche daher ergebenst, Anweisung zu geben, daß die nach § 1 der Verordnung erforderliche Prüfung auf „geistige und körperliche Eignung“ das Erfordernis in sich schließt, auch das Farbenunterscheidungsvermögen festzustellen. [GVE. 91.]

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 45, 559 [1932].

**Gestorben:** Dr. R. Claus, Goch, Nahrungsmittelchemiker am staatl. chemischen Untersuchungsamt zu Kleve, am 18. Oktober im Alter von 58 Jahren.

**VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER****MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE****Nachahmenswerte Hilfe für stellungslose Akademiker<sup>1)</sup>.**

Am Mineralogisch-petrographischen Institut der Universität Göttingen — Direktor Prof. Dr. V. M. Goldschmidt — können ein bis zwei Arbeitsplätze für stellungslose promovierte Chemiker (Anorganiker oder Analytiker) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen werden über die Vereins-Geschäftsstelle erbeten.

Im Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität Halle — Direktor Prof. Dr. Roemer — können bis zu drei Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Das Physikalisch-chemische Institut der Universität Marburg — Direktor Prof. Dr. A. Thiel — stellt zwei Plätze für Chemiker zur Verfügung, die den vorgeschriebenen Ausweis der Akademischen Selbsthilfe vorlegen können. Bedingungen auf Anfrage.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 46, 495, 556, 581, 626, 658, 674 [1933].